

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 19. Dezember 1991

236. Stück

- 646.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugendzueher an Justizanstalten
- 647.** Verordnung: Änderung der Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz
- 648.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr
- 649.** Verordnung: Änderung der Verordnung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
- 650.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis
- 651.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel
- 652.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien
- 653.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel
- 654.** Verordnung: Studienordnung Elektrotechnik

646. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugendzueher an Justizanstalten geändert wird

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft.

Michalek

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Mai 1973, BGBl. Nr. 227, in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1989, BGBl. Nr. 170, über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugendzueher an Justizanstalten wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung 17,— S. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil des vollen Stundensatzes.“

647. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990, und des § 46 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 576, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 401/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Ein Punkt der in der Anlage und im § 1 Abs. 2 festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 11,60 S.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes anfallen, sind zu ersetzen. Für Reisekostenersätze gelten die jeweils anzuwendenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Fischler

648. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr geändert wird

Auf Grund des § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr, BGBl. Nr. 220/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 646/1990, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Punkt der in den Anlagen A, B und C angeführten Tarife entspricht einem Betrag von 11,60 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Fischler

649. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 368/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 752/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Betrages „20 S“ der Betrag „21 S“.

2. Im § 2 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages „1 991 S“ der Betrag „2 281 S“.

3. Im § 2 Z 2 tritt an die Stelle des Betrages „337 S“ der Betrag „355 S“.

4. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der § 1 und der § 2 Z 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 649/1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

Fasslabend

650. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der Fassung der UWG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, BGBl. Nr. 187/1979, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 125, 250, 500, 750, 1 000 oder 1 500 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

Schüssel

651. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der Fassung der UWG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel, BGBl. Nr. 191/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 70/1983, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Flüssige händische Geschirrspülmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 125, 250, 350, 500, 750, 1 000 oder 1 500 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

Schüssel

652. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der Fassung der UWG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien, BGBl. Nr. 192/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 322/1989, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Flüssige Waschmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 125, 250, 500, 750, 1 000 oder 1 500 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml und entweder

1. in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) oder
2. in Behältnissen, die zum Nachfüllen von Behältnissen gemäß Z 1 bestimmt sind, gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

Schüssel

653. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der Fassung der UWG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel, BGBl. Nr. 193/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 179/1989, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Flüssige Weichspülmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 125, 250, 500, 750, 1 000 oder 1 500 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml und entweder

1. in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) oder
2. in Behältnissen, die zum Nachfüllen von Behältnissen gemäß Z 1 bestimmt sind, gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

Schüssel

654. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik (Studienordnung Elektrotechnik)

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Elektrotechnik ist an der Technischen Universität Wien und an der Technischen Universität Graz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Universität Wien sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Energie- und Antriebstechnik;
- b) Automatisierungs- und Regelungstechnik;
- c) Nachrichten- und Informationstechnik;
- d) Computertechnik.

(3) An der Technischen Universität Graz sind folgende Studiengänge einzurichten:

- a) Elektrische Energietechnik;
- b) Elektronik und Nachrichtentechnik;
- c) Prozeßtechnik;
- d) Elektro- und Biomedizinische Technik;
- e) Elektrotechnik-Toningenieur.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Elektrotechnik;
- b) Informatik;
- c) Mathematik und Rechenverfahren;
- d) Technisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen;
- e) Nach Maßgabe des gewählten Studienganges:
 1. im Studiengang „Elektro- und Biomedizinische Technik“: Medizinisch-Biologische Grundlagen;
 2. im Studiengang „Elektrotechnik-Toningenieur“: Musikalisch-Akustische Grundlagen.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 70 bis 95 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfächer:

1. Im Studiengang „Energie- und Antriebstechnik“:
 - a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
 - b) Energieumformung und -verteilung;
 - c) Prozeß- und Automatisierungstechnik.
2. Im Studiengang „Automatisierungs- und Regelungstechnik“:
 - a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
 - b) Regelungs- und Meßtechnik;
 - c) Elektronik.
3. Im Studiengang „Nachrichten- und Informationstechnik“:
 - a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;

- b) Nachrichtenübertragung/Informationsverarbeitung;
- c) Elektronik und Hochfrequenztechnik.

4. Im Studiengang „Computertechnik“:

- a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
- b) Computer- und Peripherietechnik;
- c) Programmierungs- und Systemtechnik.

5. Im Studiengang „Elektrische Energietechnik“:

- a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
- b) Elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik;
- c) Elektrische Maschinen und Antriebstechnik.

6. Im Studiengang „Elektronik und Nachrichtentechnik“:

- a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
- b) Elektronik;
- c) Nachrichtentechnik.

7. Im Studiengang „Prozeßtechnik“:

- a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
- b) System- und Regelungstechnik;
- c) Meßtechnik.

8. Im Studiengang „Elektro- und Biomedizinische Technik“:

- a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
- b) Biomedizinische Technik;
- c) Elektronik und Nachrichtentechnik.

9. Im Studiengang „Elektrotechnik-Toningenieur“:

- a) Theoretische, allgemeine und vertiefende Elektrotechnikfächer;
- b) Musikalische Grundlagen;
- c) Elektronik und Nachrichtentechnik;
- d) Studio- und Aufnahmetechnik.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der folgenden Absätze im Umfang von insgesamt 110 bis 140 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind an der Technischen Universität Wien 55% und an der Technischen Universität Graz 51% der insgesamt

für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzusetzen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere aus den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 1 und aus den Gebieten Wirtschaftswissenschaften, Mikroelektronik, Schaltungstechnik, Konstruktion, Vermittlungstechnik, Umwelt, Management, Softwaretechnik, Peripherietechnik, Schaltgeräte, Identifikation, Fertigungstechnik und Hochspannungstechnik vorzusehen.

§ 6. Wird im Rahmen der gebundenen Wahlfächer ein im Studienplan festgelegter Katalog von wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gewählt, so ist im Diplomprüfungszeugnis an die Bezeichnung der Studienrichtung „Elektrotechnik“ der Zusatz „Wirtschaft“ anzuschließen.

Inkrafttreten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt werden.

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.